

Satzung docfilmpool e.V.

Präambel

Der Verein strebt an, dass das Gleichverhältnis aller Geschlechter in allen seinen Organen abgebildet wird.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: *docfilmpool e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für alle Streitigkeiten gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur, sowie zeitgeschichtlichen Aspekten, insbesondere durch den Dokumentarfilm.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Durchführung von Projekten in Zusammenhang mit Dokumentarfilmen, (Archivierung und Präsentationen von audiovisuelle Medien und sonstigen Publikationen in digitaler oder analoger Form und deren Verbreitung, einschließlich dem Internet) die dazu beitragen, audio-visuelle Materialien allgemein zugänglich zu machen sowie der Öffentlichkeit direkte Kontakte zu Produzenten, Autoren und/oder sonstigen Urhebern von diesen Materialien zu ermöglichen.
3. Der Verein ist berechtigt als Produzent bzw. Co-Produzent von Filmprojekten aller Art, die dokumentarische Themen und Gestaltung aufweisen, aufzutreten und auch die erforderlichen Mittel zur Realisation dieser Filmprojekte zu akquirieren und für solche Projekte bereitzustellen. Hier ist er berechtigt im eigenen Namen auch entsprechende Anträge bei Fördergremien und -Institutionen zu stellen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage nach Mehrheitsentscheidung Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und vom Vorstand vorab genehmigt sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können diejenigen werden, die seine Ziele unterstützen und eine der beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) ordentliche Mitglieder: volljährige natürliche oder juristische Personen
 - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der/die Antragsteller*in kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz, Liquidierung oder Löschung aus dem Register.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den vorsitzenden Personen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Umlagen erheben.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
4. Beiträge und Umlagen sind bargeldlos zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur Unterstützung der Ziele des Vereins einsetzen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der

stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere den Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auch durch eine Online-Videokonferenz stattfinden. Diese kann in Bild und/oder Ton aufgezeichnet werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehen: den beiden Vorsitzenden (Co-Vorsitzenden), sowie der/dem Schatzmeister*in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wurde. Der scheidende Vorstand muss unverzüglich die neu gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister eintragen lassen.
4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben und ehrenamtliche Referenten, z.B. für Filmscreenings, Förderungen und Anträge, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u.ä. Aufgaben des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks benennen.
5. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen. .

§9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden oder sonstigen staatlichen Stellen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ggf. Steuernummer). Diese Daten werden

im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder des Vereins oder an eine im Auflösungsbeschluss zu benennende juristische Person, welche die Förderung des Dokumentarfilms als wesentlichen Vereinszweck verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 28. April 2020